

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)



In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.06.2026 (Amtsblatt Nr. 33 vom 11.06.2026)

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Freising.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Freising, Erding und München sowie der Landeshauptstadt München.
- (3) ¹Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. ²Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. ³Fahrten innerhalb des Geländes des Flughafens München werden wie Fahrten in der Tarifzone I behandelt.
- (4) ¹Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt
 - a) an der Zufahrt über die Zentralallee - 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B301,
 - b) an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und
 - c) an der Zufahrt über die St2584 kommend von der ED5 bzw. an der Zufahrt über den Südring - 100 m östlich vor der südlichen Einmündung zur OMV-Tankstelle.

²Die Zufahrten sind durch weiße Infotafeln mit der Aufschrift „[...] Der Flughafen wird videoüberwacht.“ gekennzeichnet. ³Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) ¹Das Beförderungsentgelt setzt sich, ohne Berücksichtigung der Personenzahl, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. ²Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile der Abs. 2 bis 6 kann ein Festpreis treten, soweit dies in § 2 Abs. 7 und § 2a geregelt ist.

(2) Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt	5,90 Euro
---	-----------

(3) ¹Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.

- a) bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h 2,70 Euro
- b) über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 15,6 km/h 2,50 Euro

(4) Wartepreis (Tarifstufe 2):

Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt - beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,46 Sek.) 39,00 Euro

(5) Fahrpreise nach Tarifzonen:

- | | |
|--|--------------|
| - Anfahrt innerhalb der Tarifzone I | frei |
| - Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 1 |
| - Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II | frei |
| - Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II | Tarifstufe 1 |
| - Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I | Tarifstufe 2 |
| ab Tarifzone I | Tarifstufe 1 |
| - Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I | |
| bis Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 2 |
| ab Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 1 |

(6) ¹Zuschläge:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gepäck: | frei |
| Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i.S.d. Nr. 3 darstellt (insbesondere Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen) | |
| 2. Fahrräder: | 7,50 Euro |
| Fahrräder unabhängig von der Anzahl der Fahrräder einmalig | |

3. Sperrige Gegenstände: Vor
Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Fahrtantritt
Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen. nach Aufwand
(insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite frei zu
das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgroßgeräte, vereinbaren
Baumaterialien, Surfbretter und Ski).

4. Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50kg Gepäck mitführen können):

Abweichend von Abs. 1-4 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in Abs. 8 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal 10,00 Euro

² Eine Zuschlagsobergrenze ist nicht festgelegt.

- (7) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 gelten für folgende Fahrten jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:

- | | |
|--|------------|
| 1. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München | 90,00 Euro |
| 2. Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München | 90,00 Euro |
| 3. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof bis 31.12.2024 | 96,00 Euro |
| 4. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München | 96,00 Euro |
| 5. Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof | 41,00 Euro |
| 6. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München | 41,00 Euro |

²Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 sind anzuwenden.³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 5.

- (8) ¹Die Zone Messe umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb des Areals der Messe München, begrenzt

- a) im Westen durch die Olof-Palme-Straße,
- b) im Süden durch die Willy-Brandt-Allee und den Willy-Brandt-Platz,
- c) im Osten durch den De-Gasperi-Bogen und
- d) im Norden durch die Paul-Henri-Spaak-Straße.

²Die Zone Hauptbahnhof wird

- a) im Westen durch die Wredestraße, die Hackerbrücke, Grasserstraße, Landsberger Straße (östlich Grasserstraße), Martin-Greif-Straße, Sankt-Pauls-Platz und Sankt-Paul-Straße,
- b) im Süden durch die Pettenkoferstraße und dem Sendlinger-Tor-Platz (westlich der Sonnenstraße und Blumenstraße),
- c) im Osten durch die Sonnenstraße, den Karlsplatz
- d) im Norden durch die Elisenstraße und die Marsstraße (östlich Wredestraße)

begrenzt und umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb dieser Zone. ³An den Grenzstraßen und -plätzen der Zone Messe und der Zone Hauptbahnhof sind jeweils beide Straßenseiten Bestandteil der Zonengebiete. ⁴Das Gebiet der Zone Messe ist in Anlage 2 und das Gebiet der Zone Hauptbahnhof in Anlage 3 zur FSTTO in Kartenform dargestellt, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen
- (10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 2a Tarifkorridor

(1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 5 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 6 abschließend benannt werden.

(2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 6 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) ¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 abweichen („Tarifkorridor“).

(5) ¹Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) ¹Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

- a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
- b) Zuschlag
- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Belegtkilometer

²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 und § 2a abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freising zulässig.
- (2) ¹Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.
²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) ¹Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen. ²Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) ¹Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit bis 31.12.2024 pro Minute 0,63 € und ab 01.01.2025 pro Minute 0,65 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (2) ¹Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit i.S.d. Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Das Landratsamt Freising kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.
- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (4) ¹Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

- (6) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) ¹Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft). ²Hierzu zählen insbesondere Personen, die unter erheblichen Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

²Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die in § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 mit dem Taxi Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht und er von der Annahmepflicht nicht befreit ist. ²Satz 1 gilt nicht, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 2 vorliegt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 unterlässt die Fahrgäste unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Hinderungsgründe oder die Befreiung zur Annahmepflicht von Kartenzahlungen zu informieren oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung zur Einsicht nicht aushändigt;

3. andere, als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
10. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

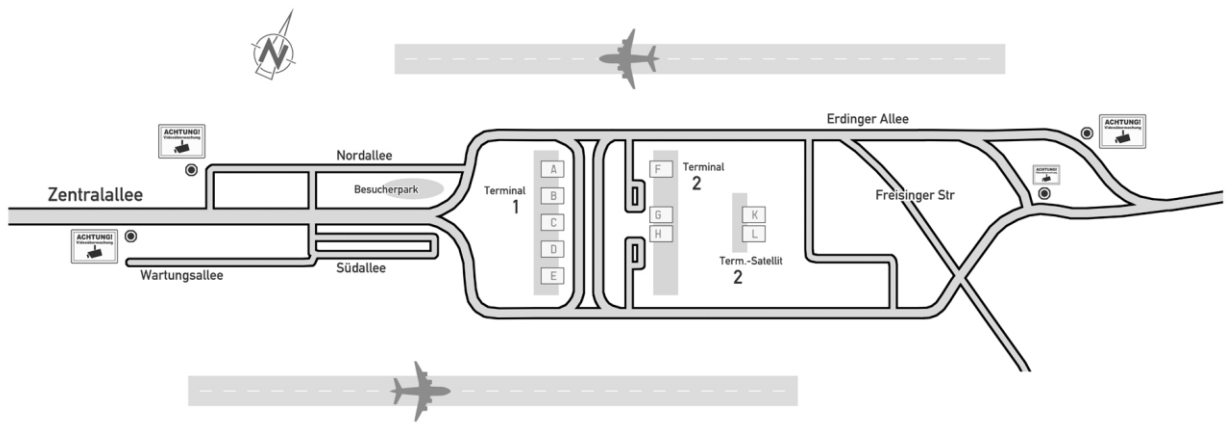
§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr vom 01.02.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 5 vom 07.02.2019) außer Kraft.
- (3) ¹Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten neuer Entgelte umzustellen. ²Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bis dahin gültige Fassung fort.

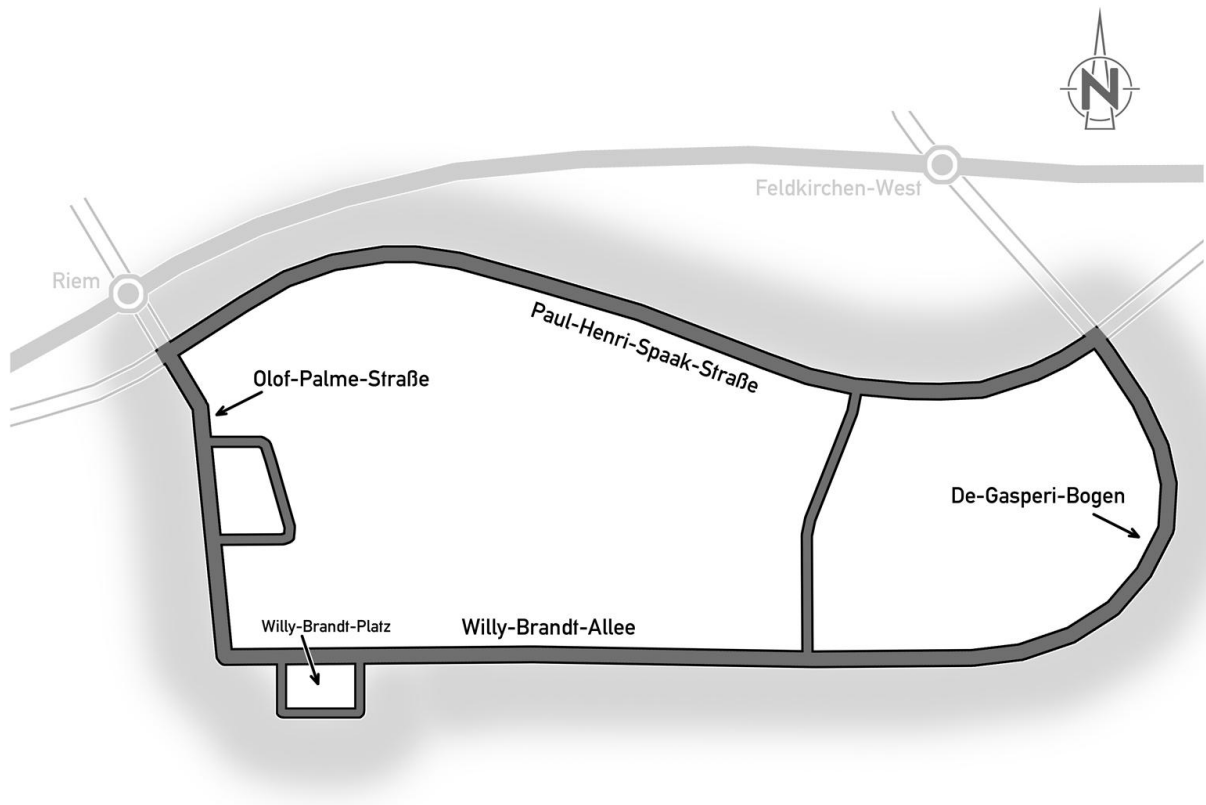
Anlage 1

Zu § 1 Abs. 4 FSTTO - Flughafengelände



Anlage 2

Zu § 2 Abs. 8 FSTTO – Zone Messe



Anlage 3

Zu § 2 Abs. 8 FSTTO - Zone Hauptbahnhof



Verordnung des Landratsamtes Freising über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2019 (Amtsblatt 5/2019)

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (BGBl I S. 2258) sowie § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2010 (GVBl S. 128) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Freising haben. Sie gilt für den in der Taxitarifordnung des Landkreises Freising in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

§ 2

Bereithalten von Taxen

Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers bereitgehalten werden (Zeichen 229 zu § 41 StVO – Standplätze und Nachrückplätze). Das Landratsamt Freising kann das Bereithalten von Taxen außerhalb gekennzeichneten Taxistandplätze erlauben. § 47 Abs. 2 Satz 3 PBefG bleibt unberührt.

§ 3

Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Bezüglich der Ordnung für Stand- und Nachrückplätze (Kurzfahrtregelung/Vorranggewährung) für den Bereich des Flughafens München sind die Bestimmungen der Taxenordnung des Landratsamtes Erding in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Auf Stand- und Nachrückplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Eine kurzfristige Abwesenheit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten des Fahrers ist gestattet.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.

- (5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen. Vor Annahme eines Fahrauftrages ist ein bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben.
- (6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (8) An Standplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxen ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.
- (9) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (10) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4

Einzelheiten des Dienstbetriebes

- (1) In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Freising, Erding und München, die nicht älter als vier Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem Datum, der Ordnungsnummer, der Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und des Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmers des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.
- (3) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (4) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie anderweitige Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (5) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen oder ähnlichem, ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

§ 5

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, es wird eine abweichende Regelung getroffen. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung des Fahrgastes zulässig.

- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme nicht dem Fahrgast gehörender Haustiere untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht. Eine Störung des Fahrgastes durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.
- (4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Der Taxifahrer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten, und einschließlich deren Gepäck von der Wohnung abzuholen und zur Wohnung zurückzubringen. Diese Zusatzleistung kann wie eine Sonderleistung mit einem angemessenen Entgelt abgegolten werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freising über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung) vom 18. August 2000 außer Kraft.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising für Werbung an Taxen und Mietwägen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmern an ihren im gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Fahrzeugen nachfolgende Werbemöglichkeiten gestattet:
 1. Im Taxenverkehr darf Eigen- oder Fremdwerbung an den seitlichen Fahrzeugsüren und wahlweise entweder an einem Dach- oder an einem Heckwerbeträger betrieben werden.
 2. Im Mietwagenverkehr darf Eigen- oder Fremdwerbung an allen vier Fahrzeugseiten (jedoch nicht an den Fenstern) sowie entweder an einem Dach- oder an einem Heckwerbeträger betrieben werden.
 3. Eigen- und/oder Fremdwerbung darf ebenso an Kopfstützen und deren Überzügen betrieben werden.
- II. Von den oben genannten Ausnahmen darf nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen Gebrauch gemacht werden:
 1. Werbung auf dem Dach oder am Heck darf nur angebracht sein, wenn für die verwendeten Werbeträger ein Teilegutachten im Sinn von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt.
 2. Dachwerbeträger (besondere Aufbauten) sind an Vorrichtungen (wie z.B. üblichen Dachträgersystemen) zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.
 3. Dachwerbeträger dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 150 cm, Höhe 50 cm und Tiefe 15 cm.
 4. Heckwerbeträger dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 55 cm, Breite 100 cm und Höhe 30 cm.
 5. Die Werbeträger und die Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein (vgl. § 49a Abs. 1 StVZO). Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z. B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.
 6. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers im Taxiverkehr ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.

7. Eine Ablichtung des Teilegutachtens bzw. der Betriebserlaubnis des verwendeten Werbeträgers ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
 8. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und dabei insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVZO unberührt.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising wirksam.
- IV. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Hinweise:

Bei der Abwicklung des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist von den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmern diese Allgemeinverfügung zu beachten.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), geändert durch VO v. 19. April 1977 (BGBl. S. 598), v. 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), v. 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634), v. 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), G v. 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), VO v. 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951), VO v. 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1159), Gesetz v. 20. Juli 2000 (BGBl. I 1045) und durch Art. 413 VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) i. V. m. § 33 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 12.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 335).

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 31.07.2002 (AZ.: M 23 K 02.1702) war festgestellt worden, dass entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft auf Antrag auch Eigenwerbung an den seitlichen Fahrzeugtüren von Taxis zugelassen werden kann.

Bei der Erteilung für die Verwendung von Dach- oder Heckwerbeträgern soll die bisherige restriktive Halterung für Fremdwerbung aufgegeben werden.

Die Verwendung für Fremd- und Eigenwerbung an den Kopfstützen sollte ebenfalls zugelassen werden. Die Genehmigungsbehörden nach dem PBefG wurden aufgefordert bei den eingehenden Anträgen auf Erteilung von gegenständlichen Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen vom Verbot des § 26 Abs. 3 BOKraft zu genehmigen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat mit Schreiben vom 04.04.2003, AZ.: 7452-VII/2d-36515 u. a. Erläuterungen zum o. g. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München abgegeben und den

Genehmigungsbehörden nahegelegt, bei Vorliegen entsprechender Anträge von der Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen.

Das pflichtgemäße Ermessen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BO Kraft wird dahingehend ausgeübt, dass mit dieser Allgemeinverfügung die Eigen- oder Fremdwerbung auf den seitlichen Fahrzeugtüren sowie an Dach- oder Heckwerbeträgern im Taxiverkehr gestattet wird.

Die Eigen- oder Fremdwerbung auf den Kopfstützenüberzügen wird ebenso erlaubt.

Zusätzlich ist im Mietwagenverkehr Eigen- oder Fremdwerbung an allen vier Fahrzeugseiten außerhalb der Fenster erlaubt.

Die Möglichkeit von Werbung an Mietwägen einerseits und Taxen andererseits soll gleichzeitig weitgehend angeglichen werden. Allerdings müssen bei Taxen Front- und Heckseiten frei bleiben, um eine einheitliche äußerliche Erkennbarkeit sicherzustellen.

Der Widerrufsvorbehalt in dieser Allgemeinverfügung begründet sich damit, dass in einem absehbaren Zeitrahmen durch Gesetzesänderungen die hier erteilten Ausnahmen allgemein erlaubt werden dürften und somit die Allgemeinverfügung hinfällig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innen eines Monats** nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85350 Freising**, zur Weiterleitung an die zur Entscheidung zuständige Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der **Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München**, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das eineinhalb fache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Landratsamt Freising,
06.08.2003

Manfred Pointner
Landrat

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising nach der Verordnung
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
(BOKraft)
- Innenraumbeschriftung -**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 33 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1025, BayRS 9210-2-W) erlässt das Landratsamt Freising folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) gestattet es das Landratsamt Freising bis auf Widerruf den in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Taxiunternehmen, im Innenraum des Fahrzeuges im Sichtbereich des Beifahrers auf dem Armaturenbrett und/oder im Sichtbereich der Fondfahrgäste auf den Rückseiten der Vordersitze nach beiliegendem Muster in der Anlage, das Bestandteil dieser Verfügung ist, einen Aufkleber anzubringen, der Auszüge aus der geltenden Taxitarifordnung zum Inhalt hat.
Die Verpflichtung nach § 10 BOKraft, die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte (Taxiordnung des Landratsamtes Freising) und Beförderungsbedingungen (Taxitarifordnung des Landratsamtes Freising) mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren, bleibt hiervon unberührt.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising wirksam.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 07. Juli 2003 widerrufen.
- III. Der Widerruf dieser Verfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Die Ziffer I der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 07.07.2003 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Die Ziffern II und III der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 07.07.2003 werden durch § 3 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Freising über den Verkehr mit Taxen (TO) vom 10.11.2010 geregelt und sind deshalb zu widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfachanschrift: 200543, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 01. Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren für Bereiche des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freising, 10.11.2010
Landratsamt Freising

Michael Schwaiger
Landrat

**Muster
zu Punkt I
der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising
vom 10.11.2010**

Auszug aus der Taxitarifordnung des Landratsamtes Freising Gültig ab **.**.****			
<u>Beförderungspreise:</u>			
Grundpreis (EURO *,**) plus 1 Schalteinheit (EURO *,**)		EURO	*,**
Kilometerpreis	bis 5 km	je km	EURO *,**
	5 – 10 km	je km	EURO *,**
	über 10 km	je km	EURO *,**
Wartezeit pro Stunde		EURO	**,**
		EURO	**,**
<u>Zuschläge:</u>			
Gepäck:	Handgepäck im Fahrgastraum (bis 55 x 40 x 20 cm)	frei	
	Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei	
	Gepäck im Kofferraum je Stück	EURO	*,**
Tiere:	Blindenhund	frei	
	Jedes frei transportierte Tier	EURO	*,**
	Je Transportbehälter oder Käfig	EURO	*,**
Sonstige:	Fahrtaufträge über Fernmeldeeinrichtung eingegangen	EURO	*,**
	Großraumtaxi ab dem 5. Fahrgast pauschal	EURO	*,**
<u>Festpreise:</u>			
	Flughafen München auf direktem Weg zur Neuen		
Messe München			
	und in der Gegenrichtung inklusive aller Zuschläge je Fahrt	EURO	**,**

*)

**Maßgeblich ist die jeweils gültige Taxitarifordnung des Landkreises Freising
(veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Freising)**

Das oben vorgegebene Muster ist verbindlich.

Die Maße des Aufklebers dürfen 15 x 10 cm (Breite x Höhe) nicht überschreiten.

Es ist schwarze Schrift auf weißem Hintergrund zu verwenden.